

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## Gem. FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	39. Sitzung Gem. FA / 09.09.2024 / 11:30 – 13:00 Uhr
TOP:	03 – Überarbeitung DRS 20 aufgrund CSRD-Umsetzung
Thema:	Vorläufige Entscheidungen
Unterlage:	39_03a_GFA-DRS-20_CSRD_Basis

## Inhalt dieser Unterlage

Diese Unterlage (**39\_03a**) informiert über den Diskussionsstand der Arbeitsgruppe „Konzernlagebericht“ (AG KLB) und des Gemeinsamen Fachausschusses (GFA) zu Änderungen des DRS 20 aufgrund der CSRD.

Der GFA hat sich mit der Änderung des DRS 20 aufgrund des CSRD-UG zum letzten Mal am 26. Juni 2024 befasst. Seitdem hat die AG KLB zwei weitere Sitzungen abgehalten. Gegenstand waren u.a.:

- Diversitätskonzept, Geltungsbereich, Form und Inhalt des Konzernnachhaltigkeitsberichts, Versicherungen hinsichtlich des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts
- Update RegE CSRD-UG, Schnittstellen mit dem zukünftigen DRS zu Immateriellen Ressourcen, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, Übergangsvorschriften

Der GFA wird über die aktuellen Diskussionen informiert und soll diese beurteilen, siehe hierzu die **Fragen an den GFA**.

**Disclaimer:** Diese Unterlage enthält für einige Textziffern des DRS 20 Formulierungsentwürfe zur Illustration. Der hier dargestellte Diskussionsstand und insbesondere die in dieser Unterlage enthaltenen Formulierungen der Textziffern sind **vorläufig** und stehen unter **den folgenden Vorbehalten**

Endgültiges Umsetzungsgesetz

Bericht zur AG-Sitzung vom 03.09.2024  
noch nicht genehmigt

# Aktuelle Überarbeitung: Überblick



Stand der Diskussionen (Formulierungsentwürfe nicht abschließend diskutiert)

(1) **Ziel** der Konzernlageberichterstattung: Aufnahme  
Auswirkungsperspektive, aber differenziert formuliert

GFA bereits diskutiert

(2) **Geltungsbereich der GoL**  
Tz. 11a bis 35 nur für allgemeinen Teil des KLB  
(inkl. Diskussion zusätzlicher Regelungen zu Verweisen als  
CSRD-induziertes Thema)

GFA bereits diskutiert\*

\*Verweisregeln noch redaktionell zu prüfen (AG)

(3) **Schnittstellen** zur gemeinsamen / integrativen Berichterstattung  
im allgemeinen Teil des KLB

GFA bereits diskutiert / Transitionspläne  
→ Phase 2 der DRS-20-Überarbeitung

Aktuelle Sitzung: KEzU (unter Punkt 6a)

(4) **Interaktion mit DRS XX Immaterielle Ressourcen** (Definition  
Geschäftsmodell, Geltungsbereich, Schnittstellen/ Verbindungen)

Definition Geschäftsmodell (grundsätzlich)

Aktuelle Sitzung: Rückmeldung GFA (inkl.  
Detailabstimmung Definition „Geschäftsmodell“)

# Aktuelle Überarbeitung: Überblick



Stand der Diskussionen (Formulierungsentwürfe nicht abschließend diskutiert)

- (5) **Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren** (Befreiung bei Aufstellung eines KNHB)
  
- (6) Weitere CSRD-induzierte Anpassungen
  - a) **Konzernerklärung zu Unternehmensführung** (Diversitätskonzept)
  - b) **Geltungsbereich** KNHB
  - c) **Form** und **Inhalt** des KNHB
  - d) **Versicherungen** hinsichtlich des Konzernabschlusses und des KLB
  - e) **Inkrafttreten** und **Übergangsvorschriften** (u.a. gestaffelte Erstanwendung, Drei-Jahre-Übergang für Wertschöpfungsketten-Information)
  
- (7) Andere Anpassungen, nicht CSRD-induziert  
→ GFA-Diskussion: AG-Diskussion bzgl. Vollständigkeitsgrundsatz, Wesentlichkeit, Interdependenzen

Aktuelle Sitzung: Diskussion GFA

Aktuelle Sitzung: Diskussion GFA  
(ggf. nachfolgende Sitzung des GFA)

GFA bereits zum Teil diskutiert

- **Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren** (Befreiung bei Aufstellung eines KNHB)
- **Interaktion mit DRS XX Immaterielle Ressourcen** (Definition Geschäftsmodell, Geltungsbereich, inhaltliche Schnittstellen/ Verbindungen)
- Weitere CSRD-UG-induzierte Anpassungen des DRS 20
  - a) **Konzernerklärung zu Unternehmensführung** (Diversitätskonzept)
  - b) **Geltungsbereich** KNHB
  - c) **Form** und **Inhalt** des KNHB
  - d) **Versicherungen** hinsichtlich des Konzernabschlusses und des KLB
  - e) **Inkrafttreten** und **Übergangsvorschriften** (u.a. gestaffelte Erstanwendung, Drei-Jahre-Übergang für Wertschöpfungsketten-Information)
- Andere Anpassungen, nicht CSRD-induziert

# Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (NFLI)



## Befreiung bei Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts

### § 315 Abs. 1 Satz 3 HGB-E

In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.

**§ 315 Abs. 3 HGB-E Befreiung** von der Angabe **nichtfinanzieller Leistungsindikatoren** bei Aufstellung eines KNHB (kein Verweis erforderlich!)

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(3) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Konzerns von Bedeutung sind.</p>	<p>(3) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Konzerns von Bedeutung sind. <b>Das Mutterunternehmen ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn es einen Konzernlagebericht im Einklang mit § 315b und § 315c aufstellt.</b></p>

# Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (NFLI)



## Befreiung bei Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts

### Kritik des DRSC (SN zum RefE)

- Im KNHB angegebene NFLI sind nicht notwendigerweise jene, die im Kontext der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage zu berichten sind
- Prognosepflicht im allgemeinen Teil hinfällig
- Prüfungsniveau im KNHB

### Relevante Tz. in DRS 20

- Tz. 54 (Wirtschaftsbericht) *In die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns sind die bedeutsamsten finanziellen und, soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen.*
- Abschnitt „Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren“, Tz. 101 bis 113
- Tz. 126 (Prognosebericht) *Prognosen sind zu den bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren abzugeben, die nach Tz. 102 und 106 im allgemeinen Teil des Konzernlageberichts berichtet werden. Sie müssen so ermittelt werden, dass Prognose- und Istwerte für denselben Berichtszeitraum vergleichbar sind.* (Hervorh. nicht im Original)

# Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (NFLI)

## Befreiung bei Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts: Diskussion

Nochmals im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens adressieren

### Lösungsmöglichkeiten für DRS 20

- (1) Angabepflicht NFLI im Wirtschaftsbericht besteht nur bei MU, die keinen KNHB aufstellen
- (2) Die Prognosepflicht (inkl. Soll-Ist-Vergleich):

...entfällt für alle MU

Zweck der Vorgabe § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB (Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung): Erhöhung Gehalt des KLB an entscheidungsrelevanten Informationen, Soll-Ist-Vergleich ermöglichen (siehe Begründung RegE BilReg, BR-Drucks. 326/04, Seite 69).

...entfällt für MU, die keinen KNHB aufstellen

Sonderregelung, als Ausnahmetatbestand vom Zweck des § 315 HGB gekennzeichnet



Alternative wird empfohlen

...bleibt für alle MU erhalten

DRS 20 kann Prognose nur für allgemeinen Teil fordern (nicht aber für den KNHB, wegen Mandatsumfang DRS). Prognosepflicht bzgl. der ggf. im KNHB berichteten (steuerungsrelevanten) NFLI wenig sinnvoll aus Sicht von Erstellern und Adressaten; Anschlussfragen bzgl. der Prüfung

**Frage an den GFA: Teilt der GFA diese Ansicht?**

# Interaktion mit DRS XX Immaterielle Ressourcen



Vorab-Hinweise zu diesem Punkt

## Arbeitshypothese der DRSC-Geschäftsstelle

Separater DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen im KLB



Ausgangspunkt für die folgenden Ausführungen und Fragen zu Punkt (4)

- Der Themenkomplex der Interaktion mit DRS XX Immaterielle Ressourcen wurde am 2. September durch die AG Immaterielle Werte und am 3. September durch die AG Konzernlagebericht erörtert.

## Definition Geschäftsmodell

- Auszug Berichtsentwurf GFA vom 26.06.2024
  - *Außerdem problematisierte der GFA die Verwendung der Definition des Begriffs „Geschäftsmodell“ aus der deutschen Sprachfassung der ESRS-Verordnung. Er sprach sich dennoch für die Verwendung dieses Wortlauts aus und beschloss, die von der AG KLB erörterten Klarstellungen in diese Definition aufzunehmen:*
- Aktueller Formulierungsvorschlag in DRS 20.11
  - *Das System des Konzerns, durch seine Tätigkeiten Inputs in Outputs und Ergebnisse umzuwandeln, mit dem Ziel, kurz-, mittel- oder langfristig die strategischen Ziele des Konzerns zu erreichen und Werte zu schaffen. Unter Inputs sind Ressourcen, unter Outputs sind Produkte oder Dienstleistungen, und unter Ergebnissen sind finanzielle Ergebnisse und Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu verstehen.*

**Frage an den GFA: Stimmt der GFA zu?**

## Grundsätzliche Berichtspflicht und Verweis auf DRS XX

### Geltungsbereich

- Größenabhängige Befreiung des MU von Aufstellung eines KLB (§ 293 Abs. 1, 2 und 4 HGB) liegt nicht vor ODER Mutterunternehmen oder ein einbezogenes TU ist kapitalmarktorientiert

### Vorschlag zur Behandlung in DRS 20

- Hinweis im Abschnitt „Gegenstand und Geltungsbereich“ sowie im Abschnitt „Grundlagen des Konzerns“, neuer Unterabschnitt „Wichtigste immaterielle Ressourcen“

Gemäß § 315 Abs. 3a HGB sind im allgemeinen Teil des Konzernlageberichts auch die wichtigsten immateriellen Ressourcen anzugeben, wenn mindestens eines der beiden folgenden Merkmale erfüllt ist:

- a) Die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Mutterunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1, 2 und 4 liegen nicht vor.
- b) das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen ist kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB, ohne Kleinunternehmen im Sinne des § 267a HGB zu sein.

Die Identifikation dieser Ressourcen, die entsprechend zu machenden Angaben sowie deren Darstellung wird in DRS XX Berichterstattung über immaterielle Ressourcen geregelt.

**Frage an den GFA: Stimmt der GFA zu?**

# Interaktion mit DRS XX Immaterielle Ressourcen



DRSC

## Grundsätzliche Berichtspflicht und Verweis auf DRS XX: Auszug Gliederung DRS 20

<b>Gegenstand und Geltungsbereich</b>	1–10	Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	101–113
<b>Definitionen</b>	11	Nachtragsbericht	114–115
<b>Regeln</b>	12–K309	Prognose-, Chancen- und Risikobericht	116–167
<b>Grundsätze</b>	12–35	Prognosebericht	118–134
Vollständigkeit	12–16	Risikobericht	135–164
Verlässlichkeit und Ausgewogenheit	17–19	Risikomanagementsystem	K137–K145
Klarheit und Übersichtlichkeit	2019a–30	Risiken	146–164
Vermittlung der Sicht der Konzernleitung	31	Chancenbericht	165–167
Wesentlichkeit	32–33	Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den	
Informationsabstufung	34–35	Konzernrechnungslegungsprozess	K168–K178
<b>Grundlagen des Konzerns</b>	36–52	Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von	
Geschäftsmodell des Konzerns	36–38	Finanzinstrumenten	179–187
Zweigniederlassungen	38a–38c	Übernahmerelevante Angaben	K188–K223
Strategische Ziele und verfolgte Strategien	39–44	Angaben betreffend den Erwerb eigener Aktien	223a
Steuerungssystem	K45–K47	Konzernerklärung zur Unternehmensführung	K224–K231m
Wichtigste immaterielle Ressourcen	47a	Um Angaben zum Diversitätskonzept erweiterte Konzernklärung zur	
Forschung und Entwicklung	48–52	Unternehmensführung	K231e–K231m
<b>Wirtschaftsbericht</b>	53–113		
Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen	59–61		
Geschäftsverlauf	62–63		
<b>Lage</b>	64–100		
Ertragslage	65–77		
Finanzlage	78–98		
Kapitalstruktur	81–86		
Investitionen	87–91		
Liquidität	92–98		
Vermögenslage	99–100		

## Grundsätzliche Berichtspflicht und Verweis auf DRS XX

### Angaben zum Geschäftsmodell (Tz. 37)

- Tz. 37 „Dabei ist, soweit für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich, einzugehen auf [...] (c) die notwendigen Einsatzfaktoren für die Durchführung der Geschäftstätigkeit (z.B. Personal, Material, Fremdleistungen, **immaterielle Werte**)“

### Begriff „Werte“ vs. „Ressourcen“

- [Whitepaper „Immaterielle Ressourcen als Werttreiber für \(nachhaltiges\) Wirtschaften“](#), S. 16, 17
  - „Immaterielle Werte“ und „Immaterielle Ressourcen“ z.T. synonym verwendbar
  - Unterscheidung in bilanzierungsfähige und nicht-bilanzierungsfähige Werte/Ressourcen
- Festlegung in Bilanzrichtlinie und RegE (zusätzlich zu „immaterielle Vermögensgegenstände“): „immaterielle Ressourcen“ (keine Verwendung von „... Werte“)
- **Vorschlag:** Verwendung „Ressourcen“, da Rechtsbegriff nunmehr eingeführt wird

Frage an den GFA: Stimmt der GFA zu?

## Inhaltliche Schnittstellen



### Whitepaper nennt eine Reihe von Beispielen für inhaltliche Schnittstellen

- Angaben zum Geschäftsmodell
- Wirtschafts- und Prognosebericht (bedeutsamste finanzielle/nichtfinanzielle LI), Tz. 107
- Wirtschaftsbericht, sofern immaterielle Ressourcen im Rahmen der Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage relevante Faktoren darstellen (DRS 20.68,75,88)
- Bericht über Forschung und Entwicklung (DRS 20.48-52)
- Chancen- und Risikobericht, sofern immaterielle Ressourcen wesentliche Faktoren für das Geschäftsmodell sind (DRS 20.135-167)
- **Diskussionspunkt:** Wie ist in DRS 20 mit inhaltlichen Schnittstellen umgegangen werden?

## Inhaltliche Schnittstellen: Ausgewählte Beispiele aus dem Whitepaper

### Angaben zum Geschäftsmodell

37.

„Dabei ist, soweit für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich, einzugehen auf [...] (c) die notwendigen Einsatzfaktoren für die Durchführung der Geschäftstätigkeit (z.B. Personal, Material, Fremdleistungen, immaterielle RessourcenWerte“)

### Wirtschafts- und Prognosebericht (bedeutsamste finanzielle/nichtfinanzielle LI)

107.

Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind:

- a. Kundenbelange (Indikatoren zum Kundenstamm, Kundenzufriedenheit etc.),
- b. Umweltbelange (Emissionswerte, Energieverbrauch etc.),
- c. Arbeitnehmerbelange (Indikatoren zur Mitarbeiterfluktuation, Mitarbeiterzufriedenheit, Betriebszugehörigkeit, Fortbildungsmaßnahmen etc.),
- d. Indikatoren zu Forschung und Entwicklung (sofern diese Angaben nicht im Forschungs- und Entwicklungsbericht gemäß Tz. 46-51 gemacht werden) und
- e. die gesellschaftliche Reputation des Konzerns (Indikatoren zum sozialen und kulturellen Engagement, Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung etc.).

## Inhaltliche Schnittstellen: Ausgewählte Beispiele aus dem Whitepaper

**Wirtschaftsbericht**, sofern **immaterielle Ressourcen** im Rahmen der Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage **relevante Faktoren** darstellen (DRS 20.68,75,88)

Tz. 67.

Falls die Veränderung der Ertragslage auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, sind diese vollständig und in der Rangfolge ihrer Bedeutung darzustellen, sofern eine solche Rangfolge für den verständigen Adressaten wesentlich ist.

Tz. 68.

Hierbei können beispielsweise folgende Faktoren in Betracht kommen:

- a. Rohstoffmangel, Mangel an Fachkräften, unsichere Zulieferungsbedingungen,
- b. Entwicklung von Patenten, Lizenzen oder Franchiseverträgen,
- c. starke Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern oder Kunden,
- d. Produkthaftung,
- e. Umweltschutzaufwendungen und mögliche Umweltschutzhaftung,
- f. Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, z.B. Einschränkung der Absatz- oder Beschaffungsmöglichkeiten,
- g. Wechselkursschwankungen oder unterschiedliche Inflationsraten bei Aufwendungen und Erträgen oder auf verschiedenen Märkten.

## Inhaltliche Schnittstellen: Ausgewählte Beispiele aus dem Whitepaper

**Wirtschaftsbericht, sofern immaterielle Ressourcen [...] relevante Faktoren darstellen (DRS 20.68,75,88)**

Tz. 74.

Wesentliche Aufwendungen und Erträge sind darzustellen und zu analysieren.

Tz. 75.

Faktoren der Analyse können z.B. sein:

- a. Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung, Kapazitätsauslastung, Rationalisierungsmaßnahmen, Qualitätssicherung,
- b. Personalkosten und deren erwartete Entwicklung,
- c. Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten,
- d. Preise und Konditionen der wichtigsten Absatz- und Beschaffungsmärkte, Abhängigkeit von Kunden und Zulieferern, Beschaffungs- und Vorratspolitik,
- e. Rohstoff- und Energiekosten, inklusive Kosten von Umweltauflagen, und deren erwartete Entwicklung,
- f. Ursachen von Änderungen des Zins- oder Beteiligungsergebnisses,
- g. steuerliche Situation des Konzerns und seiner Gesellschaften, Entwicklung der Steuerquoten.

Tz. 87.

Umfang und Zweck der wesentlichen im Berichtszeitraum getätigten Investitionen sind darzustellen. Dabei ist auch auf die Fortführung und den Abschluss von bedeutenden Investitionsvorhaben einzugehen.

Tz. 88.

Dies gilt sowohl für Investitionen in Sachanlagen und bilanziertes immaterielles Vermögen (soweit nicht bereits im Forschungs- und Entwicklungsbericht gemäß Tz. 48-52 dargestellt) als auch für Investitionen in Beteiligungen und andere Finanzinvestitionen.

## Inhaltliche Schnittstellen: Diskussion und Empfehlung

### Diskussion

- Informationen im allgemeinen KLB müssen aus sich heraus verständlich sein (Gültig für Teilabschnitte?)
  - Wenn gem. DRS 20 ( § 315 a.F.) z.B. im Chancen- und Risikobericht über immaterielle Werte berichtet wird/zu berichten ist, dürfen Informationen gem. § 315 Abs. 3a HGB nicht ohne Verweis in einen evtl. separaten Abschnitt zu Immateriellen Ressourcen verlagert werden.
  - Ggf. gibt es Redundanzen, wie ist damit in DRS 20 umzugehen? → Ergibt sich aus Tz. 21c: („*Weiterführende oder ersetzende Verweise innerhalb des allgemeinen Teils des Konzernlageberichts sind zulässig, um Redundanzen zu vermeiden oder Zusammenhänge und Interdependenzen zu verdeutlichen. ...*“)
- DRS XX Immaterielle Ressourcen:
  - Empfehlung zur Darstellung inhaltlicher Bezüge der Berichterstattung über die wichtigsten immateriellen Ressourcen zu anderen Abschnitten des Konzernlageberichts
  - Nennung von Beispielen für Themen, bei denen solche inhaltlichen Bezüge bestehen könnten

### Empfehlungen (beide AGs übereinstimmend)

- Avisierte Regelungen in DRS XX und DRS 20 (hier Tz. 21c) hinreichend klar
- Weitere Ausdifferenzierung nicht notwendig

**Frage an den GFA: Stimmt der GFA zu?**

# Weitere CSRD-induzierte Anpassungen



## Überblick

- a) **Konzernerklärung zu Unternehmensführung** (Diversitätskonzept)
- b) **Geltungsbereich** KNHB (allgemein, Kreditinstitute, Drittstaaten-Mutterunternehmen)
- c) **Form** und **Inhalt** des KNHB
- d) **Versicherungen** hinsichtlich des Konzernabschlusses und des KLB
- e) **Inkrafttreten** und **Übergangsvorschriften** (u.a. gestaffelte Erstanwendung, Drei-Jahre-Übergang für Wertschöpfungsketten-Information)

# Weitere CSRD-induzierte Anpassungen



## Konzernerklärung zu Unternehmensführung (KEzU)

### (1) Diversitätskonzept (§ 315d HGB i.V.m. § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB-E)

- Geschlechterdiversität als gesetzlich vorgegebener Inhalt
- Erläuterung, was „andere Aspekte“ sind
- Verlagerung in KNHB möglich, dann Verweis aus der KEzU in KNHB

und des Aufsichtsrats in Bezug auf **das Geschlecht sowie andere** Aspekte wie beispielsweise Alter, **Behinderungen oder** Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele

### (2) Schnittstelle bzgl. der Angaben gem. ESRS 2.GOV-1 und .GOV-2

(Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane; Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen)

- Recap: Angaben gem. ESRS 2.GOV-1 und GOV-2 sollen unter Verweisnutzung in die KEzU aufgenommen werden dürfen (Möglichkeit integrativer Berichterstattung)
- Problem: unterschiedliche Prüfungsniveaus (Vorhandensein vs. inhaltlich mit begrenzter Sicherheit)
- Lösung besteht zwar dem Grunde nach bereits durch Anforderung in ESRS 1 Incorporation by reference UND Tz. 21g, 21h (Hinweis auf ESRS 1 und Festlegung, dass bei Verweisnutzung die Angabe zum Bestandteil beider Abschnitte des KLB wird)
- **Empfehlung**: Expliziter nochmaliger Hinweis im Kontext der DRS-Regelungen zur KEzU geboten

# Weitere CSRD-induzierte Anpassungen



## Konzernerklärung zu Unternehmensführung - Blick in den **Arbeitsstand**

### **K231h. (Änderung Format auf „fett“)**

Die Beschreibung des Diversitätskonzepts gemäß Tz. K231g Buchstabe a) muss die Angabe enthalten, ob und ggf. wie das Diversitätskonzept in Bezug auf das Geschlecht der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats sowie in Bezug auf andere Aspekte verfolgt wird.

### **K231i**

Andere Aspekte kann anhand von Merkmalen wie umfassen z.B. Alter, Behinderungen, Geschlecht, Nationalität, Bildungs- oder Berufshintergrund erfolgen.

Verweisbefugnis auf den KNHB (§ 315d i.V.m. § 289f Abs. 5 Satz 2 HGB-E (RegE))

### **NK232.**

Das Mutterunternehmen ist von der Pflicht zur Beschreibung des Diversitätskonzepts gemäß den Tz. K231e bis K231m innerhalb der Konzernklärung zur Unternehmensführung befreit, wenn

- a) das Mutterunternehmen den Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat,
- b) die Beschreibung des Diversitätskonzepts im Konzernnachhaltigkeitsbericht erfolgt, und
- c) die Konzernklärung zur Unternehmensführung einen Verweis auf die im Konzernnachhaltigkeitsbericht entsprechenden Angaben enthält.

### **NK233. Schnittstelle zur integrativen Berichterstattung**

Stellt das Mutterunternehmen einen Konzernnachhaltigkeitsbericht gemäß § XXX HGB i.V.m. den ESRS als Teil des Konzernlageberichts auf, dürfen in die Konzernklärung zur Unternehmensführung die Angaben gemäß

a) ESRS 2, Abschnitt GOV-1 (Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane) und

b) ESRS 2, Abschnitt GOV-2 (Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen) aufgenommen werden.

### **NK233a. Hinweis zum Prüfungsniveau**

Die Aufnahme der in Tz. NK233 genannten Angaben in die Konzernklärung zur Unternehmensführung ist nur möglich, wenn diese Angaben mit mindestens derselben Prüfungssicherheit beurteilt werden, die für den Konzernnachhaltigkeitsbericht vorgeschrieben ist.

## Frage an den GFA:

Stimmt der GFA dem Vorschlag (vorbehaltlich redaktioneller Aspekte) zu?

# Weitere CSRD-induzierte Anpassungen



## Konzernnachhaltigkeitsbericht / Geltungsbereich allgemein

### Stand der Diskussionen

- Wiedergabe der gesetzlichen Regelungen (keine wörtliche Übernahme an allen Stellen, sondern angepasst an Struktur und Sprache des DRS 20)
- Konkretisierung analog zur NFKE (Merkmale an zwei Stichtagen, Ermittlung der Arbeitnehmeranzahl, Umwandlungen, Neugründungen)
- Hinweisende Tz., dass es Regeln/Normen außerhalb des HGB gibt, die weitere Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichten können, z.B. Energiegenossenschaften (§ 6b EnWG) und Unternehmen mit kommunaler/staatlicher Beteiligung

# Weitere CSRD-induzierte Anpassungen



## Konzernnachhaltigkeitsbericht / Geltungsbereich Kreditinstitute („Einzel“-NHB)

§ 340a

### Anzuwendende Vorschriften

(1) Kreditinstitute, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, haben auf ihren Jahresabschluß die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts anzuwenden, soweit in den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes bestimmt ist. **Kreditinstitute haben außerdem einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen aufzustellen, soweit in den Absätzen 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist.**

(5) § 289 Absatz 3a und die §§ 289b bis 289e und 289g sind nur anzuwenden, wenn das Kreditinstitut

1. groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder
2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und kein Kleinstkreditinstitut im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 in Verbindung mit § 267a ist.

§ 289b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Fällen, in denen Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 93 vom 30.3. 2023, S. 29), die zuletzt durch die Delegierte Ver-

ordnung (EU) 2024/397 (ABl. L, 2024/397, 29.1.2024) geändert worden ist, Anwendung findet, CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, welche sie unter den in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen beaufsichtigt, wie Tochterunternehmen dieser Zentralorganisation behandelt werden. Kleine und nicht komplexe Institute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen den Nachhaltigkeitsbericht in entsprechender Anwendung von § 289d be-

**schränken. § 289 Absatz 3a und die §§ 289b bis 289e und 289g sind abweichend von § 340 Absatz 1 Satz 1 auf die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Unternehmen anzuwenden, wenn sie eine Bilanzsumme im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 von 300 000 000 000 Euro überschreiten und kapitalmarktorientiert sind.**

Förderbankenregelung

# Weitere CSRD-induzierte Anpassungen

## Konzernnachhaltigkeitsbericht / Geltungsbereich Kreditinstitute: KNHB

### § 341i HGB

#### Pflicht zur Aufstellung

(1) Kreditinstitute, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, haben unabhängig von ihrer Größe einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts über den Konzernabschluß und Konzernlagebericht aufzustellen, soweit in den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes bestimmt ist. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform bestehen, bleiben unberührt.

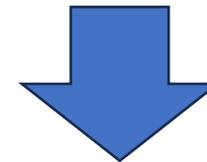
### Abs. 5 (Auszug)

**Die §§ 315b, 315c und 315e sind nur anzuwenden, wenn bei dem Kreditinstitut die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen. § 315b Absatz 2 bis 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Fällen, in denen Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung findet, CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, welche sie unter den in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen beaufsichtigt, wie Tochterunternehmen dieser Zentralorganisation behandelt werden.**

### Diskussion

1. Analoge Regelung für Förderbanken, die Mutterunternehmen sind und einen Konzernlagebericht aufstellen?
2. § 315b Abs. 1 HGB-E stellt auf § 293 Abs. 1, 2, 4 ab

Bezug auf § 293 Abs. 4 HGB fehlt in § 341i Abs. 5



Relevant für Formulierung in DRS 20

# Weitere CSRD-induzierte Anpassungen



## Konzernnachhaltigkeitsbericht / Geltungsbereich Versicherungsunternehmen

### § 341i HGB

#### Aufstellung, Fristen

(1) Versicherungsunternehmen, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, haben unabhängig von ihrer Größe einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform bestehen, bleiben unberührt.

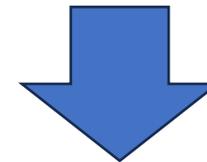
### § 314j Abs. 2a HBG-E

**Die §§ 315b, 315c und 315e sind nur anzuwenden, wenn bei dem Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen. Auf Pensi-**

#### Diskussion

§ 315b Abs. 1 HGB-E stellt auf § 293 Abs. 1, 2, 4 ab

Bezug auf § 293 Abs. 4 HGB fehlt in § 314j Abs. 2a HBG-E



Relevant für Formulierung in DRS 20

# Weitere CSRD-induzierte Anpassungen



## Konzernnachhaltigkeitsbericht / Geltungsbereich Drittstaaten-Mutterunternehmen

### **Tochterunternehmen (Sitz im Inland) von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat**

- Aufforderung an MU zur Aufstellung eines KNHB, Vorauss: Konzernumsatzerlöse in der EU >EUR 150 Mio. in den letzten zwei GJ
- Inhalt des KNHB gem. §315k Abs. 2 HGB; falls MU dem nicht nachkommt: Berichtspflicht des inländischen TU auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen

### **Inländische Zweigniederlassungen unverbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat**

- (für DRS 20 nicht relevant)

### **Inländische Zweigniederlassungen verbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat**

- Aufforderung an oberstes MU zur Aufstellung eines KNHB, Vorauss: Umsatzerlöse der Zweigniederlassung im letzten GJ > EUR 40 Mio., Umsatzerlöse des Konzerns in der EU >EUR 150 Mio. in den letzten zwei GJ
- Inhalt des KNHB gem. §315k Abs. 2 HGB; falls MU dem nicht nachkommt: Berichtspflicht der inländischen Zweigniederlassung auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen

### **Übergangsregelung „künstlicher Konsolidierungskreis“**

- Siehe Folgefolie

# Weitere CSRD-induzierte Anpassungen



## Konzernnachhaltigkeitsbericht / Geltungsbereich Drittstaaten-Mutterunternehmen

(5) Für **Geschäftsjahre, die vor dem 7. Januar 2030 enden,** ist ein Mutterunternehmen im Sinne des § 315b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340i Absatz 5 Satz 2 oder § 341j Absatz 2a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs, von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit, wenn

1. das Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
2. **das Mutterunternehmen in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines weiteren Tochterunternehmens des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen ist, das**
  - a) seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
  - b) die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU erfüllt,
  - c) **in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre ausweislich seines Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses die höchsten Umsatzerlöse des Konzerns des Mutterunternehmens nach Nummer 1 in der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum auswies,**

3. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2
  - a) den Anforderungen des Artikels 29a der Richtlinie 2013/34/EU genügt,
  - b) alle Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezieht, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU erfüllen,
  - c) die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Offenlegungen enthält, die sich auf die Tätigkeiten aller Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 beziehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU erfüllen,
  - d) gemeinsam mit dem Urteil über die Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 1 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit Artikel 30 der Richtlinie 2013/34/EU offengelegt wurde,

# Weitere CSRD-induzierte Anpassungen



## Konzernnachhaltigkeitsbericht / Geltungsbereich Drittstaaten-Mutterunternehmen

### Stand der Diskussion

- Geltungsbereich DRS 20: (Mutter-)unternehmen mit Sitz in Deutschland
- Mindestens ein „Schwesterunternehmen“ in der EU notwendig
- ABER: Unternehmen „benötigt“ eigenes konsolidierungspflichtiges Tochterunternehmen, um in den Geltungsbereich des DRS 20 zu fallen (Konzernlagebericht)
- Fraglich: Erfordert ein KNHB auf Grundlage eines virtuellen Kons.kreises einen auf der gleichen Grundlage aufzustellenden KLB? Hieran bestehen Zweifel. KNHB auf Grundlage eines virtuellen Kons.kreises ist gleichzeitig zeitlich begrenzt zulässiger Sonderfall und zeitlich begrenzt zulässige Ausnahme
- Wenn Tochterunternehmen selbst ein konsolidierungspflichtiges Tochterunternehmen hat, muss dieses selbst einen KLB/KNHB aufstellen oder aber die Befreiungsmöglichkeit nutzen, falls möglich.  
→ Dann aber vom Anwendungsbereich des DRS 20 bereits erfasst.

**Empfehlung: Fall der Drittstaaten-Mutterunternehmen / virtueller Kons.kreis nicht in DRS 20 behandeln**

**Frage an den GFA: Teilt der GFA diese Ansicht?**

# Weitere CSRD-induzierte Anpassungen



## Form und Inhalt des KNHB

### Form („klar erkennbarer Abschnitt“)

- Verschiedene Varianten diskutiert, **Vorschlag**: Formulierung, die zum einen nicht in die ESRS-Regelungen eingreifen und diese zum anderen nicht ausführlich wiedergeben

### Inhalt des KNHB

- Wiedergabe der gesetzlichen Regelungen zum Inhalt des KNHB ohne konkretisierende Zusätze
- Sprachliche Anpassungen ggü. dem Gesetzestext, soweit dies der praktischen Verständlichkeit dient oder vor dem Hintergrund der Sprache und der Struktur des DRS 20 notwendig erscheint

**Frage an den GFA:**  
Stimmt der GFA diesem Vorgehen zu?

# Weitere CSRD-induzierte Anpassungen



## Form und Inhalt des KNHB: Blick in den Arbeitsstand

### Form des Konzernnachhaltigkeitsberichts

#### N243.

Der Konzernnachhaltigkeitsbericht hat im Konzernlagebericht einen klar erkennbaren Abschnitt zu bilden. Die Bereitstellung von grundsätzlich im Konzernnachhaltigkeitsbericht zu vermittelnden Informationen im allgemeinen Teil des Konzernlageberichts oder in andere Berichten außerhalb des Konzernlageberichts unter Nutzung von Verweisen wird in ESRS 1 (Abschnitt 9.1: Aufnahme von Informationen mittels Verweis) geregelt. Dies betrifft unter anderem die in den Tz. ##, ## dieses Standards beschriebenen Angaben.

### Inhalt des Konzernnachhaltigkeitsberichts

#### N244.

In den Konzernnachhaltigkeitsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Konzerns auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns erforderlich sind.

#### N245.

Nachhaltigkeitsaspekte sind Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

#### N246.

Die in Tz. N244 genannten Angaben müssen eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Konzerns enthalten, einschließlich Angaben

- a) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie des Konzerns gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
- b) zu den Chancen des Konzerns im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
- c) zur Art und Weise, einschließlich der Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionspläne, wie der Konzern beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und dem im Europäischen Klimagesetz verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 vereinbar sind,
- d) soweit vorhanden, zur Exposition des Konzerns gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas,
- e) zur Art und Weise, wie der Konzern den Belangen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie Rechnung trägt, und
- f) zur Art und Weise, wie die Strategie des Konzerns im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird.

(Nachfolgende Textziffern sind nicht in dieser Unterlage dargestellt)

# Weitere CSRD-induzierte Anpassungen



## Versicherungen hinsichtlich des Konzernabschlusses und des KLB

- **Grundsätzlicher Aspekt:** Gem. RegE nun klar abgekoppelt vom Konzernlagebericht, siehe auch Hinweis in der Begründung zum RegE („Klarstellung, dass beide Erklärungen eigenständige, von Konzernabschluss und Konzernlagebericht jeweils zu trennende Rechnungslegungsunterlagen sind.“, S. 136)  
→ Fraglich, ob Teil des DRS 20
- **Diskussion:**
  - Versicherung bereits heute nicht Bestandteil des KLB, Möglichkeit der Zusammenfassung auch nach aktueller Rechtslage
  - Separierung im RegE (bereits im RefE)  
→ DRS 20 formal der „richtige“ Ort? (anwendergerecht?)  
→ Konkretisierung in einem eigenen Standard ggf. aufgrund des Konkretisierungsumfangs ggf. nicht angemessen
  - Bislang keine klare Position, Tendenz eigenständiger Standard

### Frage an den GFA:

Wo ist die Versicherung hinsichtlich des Konzernabschlusses und des KLB zu behandeln?  
DRS 20, eigener DRS?

## Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

### Feststellungen bzgl. der aktuellen Übergangsregeln in DRS 20

- Verschiedene Anwendungszeiträume bezogen auf unterschiedliche Versionen des DRS 20 erschweren das Verständnis durch Ersteller
- Abbildung der Historie letzter Standardänderungen nicht notwendig
- U.a. Bezugnahme auf Tz. 289a (Hinweis auf Art. 8 TaxoVO), eingeführt durch DRÄS 12, nicht länger gültig
- Notwendigkeit dieser Übergangsregeln zweifelhaft, da diese jeweils aus den verschiedenen Änderungsstandards eindeutig hervorgehen

### Empfehlung:

- Streichung der bisherigen Übergangsregeln aus vorherigen Anpassungen
- Beschränkung auf die CSRD-UG-spezifischen Übergangsregeln (gestaffelte Erstanwendung für Mutterunternehmen, Drei-Jahre-Übergangszeitraum für Wertschöpfungsketten-Information)

**Frage an den GFA: Stimmt der GFA dieser Empfehlung zu?**

# Andere Anpassungen, nicht CSRD-induziert



## Vollständigkeitsgrundsatz: Aspekt der Konnektivität

### GFA-Entscheidung:

- Kein separater GoL, aber Teil des GoL Vollständigkeit bzw. des GoL „Klarheit und Übersichtlichkeit“

### Vorschlag DRSC-Mitarbeiterstab (noch nicht mit der AG diskutiert)

- Einbettung in GoL „Vollständigkeit“ (Tz. 12 bis 16b), da höhere Passgenauigkeit (Information im KLB ist vollständig, wenn Zusammenhänge und Interdependenzen erkennbar sind)

#### 16a.

Aus den Ausführungen im allgemeinen Teil des Konzernlageberichts müssen Zusammenhänge und Interdependenzen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht erkennbar sein.

#### 16b.

Inhaltliche Zusammenhänge und Interdependenzen können z.B. zwischen der finanziellen und nichtfinanziellen (nachhaltigkeitsbezogenen) Leistung des Konzerns sowie zwischen einzelnen Ressourcen, Prozessen, Produkten und Dienstleistungen und den Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns bestehen. Zeitliche Zusammenhänge und Interdependenzen können z.B. zwischen verschiedenen Berichtsperioden und zwischen der aktuellen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung existieren.

**Frage an den GFA: Stimmt der GFA dem Vorschlag (vorbehaltlich redaktioneller Aspekte) zu?**

## Sonstige Anpassungen

### Grundsatz Klarheit und Übersichtlichkeit (Tz. 19a bis 30)

- Aufnahme Tz. 19a: eher „Standardhygiene“, um den Grundsatz in einer Tz. zu reflektieren (aktuell nicht der Fall)  
→ *„Der allgemeine Teil des Konzernlageberichts muss klar und übersichtlich sein.“*

### Vermittlung der Sicht der Konzernleitung (Tz. 31, 31a)

- Tz. 31a als zusätzliche Klarstellung/Konkretisierung  
→ *„Die Sicht der Konzernleitung wird z.B. auch dadurch vermittelt, dass die bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die zur internen Steuerung des Konzerns verwendet werden, in die Analyse des Geschäftsverlaufs einbezogen werden.“*

### Wesentlichkeit (Tz. 32 bis 33c)

- Neue Tz. 33 zur Erläuterung, was „wesentlich“ bedeutet  
→ *„Informationen sind wesentlich, wenn ihr Weglassen, ihre fehlerhafte Darstellung oder ihre Verschleierung die Einschätzungen und Entscheidungen eines verständigen Adressaten des Konzernlageberichts beeinflussen könnte.“*